

Vertraulichkeits- / Verschwiegenheitserklärung

Bezeichnung der Bauleistung:

A-07537-00	Kritis Tunnelbauwerke NL Nord
ÖA-HH-A0753700205	A7 LWL-Verkabelung K30 Vorfeld Eltunnel Südseite SST1-7

zwischen

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Nord
Tunnelbetriebszentrale Hamburg
Holmbrook 15
22605 Hamburg

- im folgenden „Auftraggeber“ genannt –

und

Firma
Firma Zusatz
Straße Nr
PLZ Ort

- im folgenden „Auftragnehmer“ genannt –

Gegenstand und Bestandteil der Erklärung

Auftraggeber und Auftragnehmer beabsichtigen die Durchführung eines gemeinsamen Projekts / Auftrages im Zusammenhang mit der Lieferung von Hard.

Der Auftraggeber beabsichtigt, für das oben genannte Projekt / den oben genannten Auftrag dem Auftragnehmer vertrauliche Informationen zur Verfügung zu stellen. Dem Empfänger ist bewusst, dass diese vertraulichen Informationen bisher weder insgesamt noch in ihren Einzelheiten bekannt oder ohne weiteres zugänglich waren, deshalb seitens des Auftraggebers durch angemessene Maßnahmen geschützt sind und an denen ein berechtigtes Interesse an deren Geheimhaltung bestehen.

Präambel

Der Auftraggeber gewährt und überlässt dem Auftragnehmer im Rahmen des Projektes / des Auftrages vertrauliche Daten des Auftraggebers, die als Betriebsgeheimnisse einzustufen sind oder einer besonderen vertraulichen Behandlung nach dem Datenschutzgesetz unterliegen. Vertrauliche Daten sind dabei alle Informationen, die nicht ausdrücklich durch den Auftraggeber als „nicht vertraulich / öffentlich“ gekennzeichnet werden. Weiterhin sind vertrauliche Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind; dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Projekt / Auftrag eingesetzt werden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die den Parteien bereits rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb des Projektes / Auftrages ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden.

§1 Geheimhaltungsverpflichtung

1.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Daten des Auftraggebers, namentlich alle Dateien, Datenbanken und zur Kenntnis gelangten Informationen, insbesondere über persönliche, wirtschaftliche, organisatorische und steuerliche Verhältnisse des Auftraggebers, der mit ihr verbundenen Verwaltungs- und Unternehmenseinheiten sowie ihrer Mitarbeiter und Kunden, geheim zu halten und zu keiner Zeit ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers weder als Ganzes noch in Teilen weiterzugeben, zu verarbeiten, zu verwenden oder in irgendeiner Form zu verwerten.

Ausgenommen ist die Verwendung zur Erfüllung des jeweiligen Auftragszweckes. In diesem Fall darf der Auftragnehmer die Informationen nur denjenigen seiner Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen zugänglich machen, die in der Auftragsbearbeitung einbezogen sind – und zwar nur in dem Maße, wie dies der Aufgabenstellung des Mitarbeiters / der Mitarbeiterin im Rahmen der Zusammenarbeit entspricht.

1.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um eine unzulässige Offenlegung der Dateien zu verhindern.

1.3. Der Auftragnehmer macht die Daten nur solchen Arbeitnehmern, Subunternehmern, Erfüllungsgehilfen, Geschäftsführern oder anderen natürlichen Personen (im Folgenden „Personen“ genannt) zugänglich, die gleichfalls eine generelle Geheimhaltungsverpflichtung für alle Auftraggeber des Auftragnehmers mit gleicher Verpflichtung wie in der vorliegenden Geheimhaltungsvereinbarung beschrieben unterzeichnet haben. Eine Kopie dieser

unterschiedenen Geheimhaltungsverpflichtungen wird dem Auftraggeber unaufgefordert für alle Personen zur Verfügung gestellt, die mit ihren Daten in Berührung kommen.

- 1.4. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt gegenüber jedermann, d.h. auch gegenüber Vertragspartner oder verbundenen Unternehmen sowie gegenüber allen Personen, die keinen Geheimhaltungsverpflichtung gem. §1 Punkt 1.3. unterzeichnet haben.
- 1.5. Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich und schriftlich, wenn er Kenntnis oder Verdacht in Bezug auf eine bevorstehende oder stattgefundene Verletzung der Geheimhaltungsinteressen des Auftraggebers hat.
- 1.6. Werden personenbezogene Daten im Auftrag durch den Auftragnehmer erhoben, verarbeitet oder genutzt, wird der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung abschließen.
- 1.7. Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Projektes / Auftrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen
- 1.8. Die Parteien sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten. Der Erfahrungsaustausch des Auftraggebers mit und innerhalb der öffentlichen Hand bleibt unbenommen, ebenso wie die Erfüllung gesetzlicher Pflichten.
- 1.9. Audio, Video sowie Fotoaufnahmen in sicherheitsempfindlichen Bereichen dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Auftraggebers gefertigt und Unbefugten nicht zugänglich gemacht werden.
- 1.10. Der Auftragnehmer ist für die sichere Aufbewahrung von übergebenen Anmelde- und Zugangsdaten sowie Passwörtern oder Codes verantwortlich. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass Anmelde- und Zugangsdaten, sofern nicht mehr benötigt, sicher zu vernichten sind. Dies schließt die Speicherung auf elektronischen Systemen und Medien mit ein.
- 1.11. Nach Beendigung des Projektes / Auftragsverhältnisses sind jegliche Unterlagen, Informationen und Dokumentationen gem. BSI-Grundsatz sicher zu löschen / zu vernichten. Dies schließt gespeicherte Unterlagen, Informationen und Dokumentationen auf elektronischen Systemen und Medien mit ein.

§2 Dauer der Verpflichtung, Kündigung, Herausgabe, Ausnahmen

- 2.1. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung ist zeitlich unbegrenzt. Sie wirkt weiter insbesondere auch nach Beendigung dieses und aller sonstigen Vertragsverhältnisse zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer.
- 2.2. Die einseitige Kündigung dieser Vereinbarung ist ausgeschlossen. Insoweit verzichten die Parteien hiermit ausdrücklich auf das ordentliche Kündigungsrecht.

2.3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf schriftliches Verlangen des Auftraggebers jederzeit

- sämtliche Datenträger
- Dokumente und Unterlagen, die Daten im Sinne dieser Verpflichtung enthalten sowie sämtliche Kopien hiervon und
- Sonstiges Material, das solche Daten enthält,

unverzüglich an den Auftraggeber herauszugeben. Die Herausgabe der Daten bzw. des Materials ist durch den Auftraggeber zu bestätigen.

2.4. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch dann und insoweit nicht, als der Auftraggeber den Auftragnehmer schriftlich von der Verschwiegenheitspflicht entbindet oder der Auftragnehmer aufgrund gesetzlicher Vorgaben verpflichtet ist, Dritten gegenüber Aussagen unter Einbeziehung der oben genannten Daten zu machen. Im Falle einer unanfechtbaren oder sofort vollziehbaren Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde wird der Auftragnehmer alle zur Verfügung stehenden sinnvollen Mittel für die Geheimhaltung nutzen und dem Auftraggeber nach Möglichkeit vorab, spätestens jedoch unmittelbar nach Durchführung der Anordnung informieren.

2.5. Ausgenommen von der Geheimhaltungsverpflichtung sind lediglich solche Informationen, in Bezug auf die der Auftragnehmer nachweisen kann, dass sie

- zum Zeitpunkt ihrer Offenbarung durch den Auftraggeber bereits allgemein bekannt waren oder danach anderweitig öffentlich bekannt geworden sind, es sei denn durch vertragswidriges oder unerlaubtes Handeln des Auftragnehmers.
- dem Auftragnehmer von dritter Seite rechtmäßig zugänglich gemacht wurden, wobei Voraussetzung ist, dass der Dritte weder direkt noch indirekt dem Auftraggeber gegenüber zur Geheimhaltung verpflichtet ist.

2.6. Die vorstehenden Ausnahmen sind nicht bereits deshalb anzuwenden, weil eine oder mehrere der o.g. Voraussetzungen auf einzelne der Informationen für sich gesehen zutreffen, wenn die Verbindung oder der Zusammenhang mit anderen Informationen für deren Beurteilung als vertraulich entscheidend ist.

§3 Schadenersatz und Vertragsstrafe

3.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber alle nachgewiesenen Schäden und Aufwendungen zu ersetzen, die sich aus einer schuldhaften Verletzung der vorliegenden Geheimhaltungsvereinbarung ergeben.

3.2. Eine Nichtbeachtung der Vertraulichkeits- / Geheimhaltungsverpflichtung kann eine Beendigung des Projektes / Auftrages bzw. von Teilen des Projektes / Vertrages zur Folge haben.

3.3. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf eine schuldhafte Verletzung der vorliegenden Geheimhaltungsvereinbarung durch Personen, denen der Auftragnehmer Zugang zu den Daten gestattet oder ermöglicht hat, jedoch nur insoweit, wie diese Personen sich nicht selber vorsätzlich Zugang zu diesen Daten verschafft hat.

3.4. Verletzt der Auftragnehmer die Pflichten nach §§1 und 2 dieser Vereinbarung, so hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber ungeachtet der o.g. Schadenersatzregelungen für jeden Pflichtverstoß – unter Verzicht auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs – eine Vertragsstrafe zu zahlen. Diese Strafe beträgt zwischen EUR 1.000 und EUR 25.000 und hat in

diesem Rahmen billigem Ermessen zu entsprechen. Dafür maßgeblich sind die Bedeutung der verletzten Pflicht, der Nachteil für den Auftraggeber (auch immaterieller Nachteil) und Grad an Pflichtverletzung und Verschulden auf Seiten des Auftragnehmers. Besteht hinsichtlich der Höhe der Vertragsstrafe Streit zwischen den Parteien, so entscheidet darüber verbindlich als Schiedsgutachter ein benannter Richter nach (auch nur schriftlicher) Anhörung der Parteien.

§4 Schlussbestimmungen

4.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten der Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame oder durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahekommen, die die Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

4.2. Der Auftraggeber oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann jederzeit die Einhaltung bzw. den Nachweis notwendiger Maßnahmen zum Schutz der vertraulichen Informationen prüfen. Dazu gehören z. B. Übersichten über Zugriffsberechtigungen, die Nutzung von geeigneten Authentisierungsmechanismen oder auch den Nachweis von notwendigen Sicherheitsanweisungen.

4.3. Nebenabreden, Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Schrifterfordernis.

**Geheimhaltungsverpflichtung bei der Übergabe und Verwendung von
vertraulichen, nicht öffentlichen Informationen**

Herr / Frau

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

PLZ, Ort: _____

im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt,

wurde heute im Hinblick auf die beabsichtigte Mitteilung / Übergabe auf die Bestimmungen der Geheimhaltung hingewiesen. Der Inhalt der Vertraulichkeits- / Geheimhaltungsverpflichtung ist dem Auftragnehmer bekannt und zur Kenntnis übergeben worden.

Der Auftragnehmer wurde hiermit zur Vertraulichkeit und Geheimhaltung förmlich verpflichtet.

Ort: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____